

Sachschaden

Jörg Elsner LL.M.
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
www.skp-hagen.de

§ 249 BGB

§ 249 Abs. 1 BGB: Der Geschädigte überlässt dem **Schädiger** die Wiederherstellung des früheren Zustandes.

§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB: Der **Geschädigte** nimmt freiwillig (Ersetzungsbefugnis des Geschädigten) die Schadensbeseitigung in die Hand und beansprucht hierfür vom Schädiger den dafür **erforderlichen Geldbetrag**

§ 251 BGB

§ 251 BGB: der Schädiger kann nur dann den Geschädigten von sich aus auf eine Entschädigung in Geld verweisen (Ersetzungsbefugnis des Schädigers), wenn

- **Abs. 1:** die **Herstellung nicht möglich** oder zur Entschädigung **nicht genügend** ist oder
- **Abs. 2: unverhältnismäßige Aufwendungen** erfordert.

Unikat/Oldtimer

BGH Urt. v. 2.3.2010 - VI ZR 144/09:

- Wenn eine Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs im Rechtssinne **nicht** möglich ist, kommt die Anwendung von § 251 Abs. 1 BGB in Betracht.
- Ob § 249 oder § 251 BGB kann aber dahinstehen, weil „ der Wiederbeschaffungswert auch bei Fahrzeugen der vorliegenden Art hinsichtlich der **Restitution** als auch hinsichtlich der **Kompensation** ein geeigneter Maßstab für die zu leistende Entschädigung ist“

Naturalrestitution

- **Reparaturaufwand =**
Reparaturkosten
+ merk. Minderwert
- **Wiederbeschaffungsaufwand =**
Wiederbeschaffungswert
ggf. ./ Restwert

BGH NJW 1985, 2469

- Wiederbeschaffungsaufwand:

Wiederbeschaffungswert	16.500 DM
Restwert	./ <u>4.000 DM</u>
Differenz	12.500 DM
- Reparaturaufwand:

Reparaturkosten	12.981 DM
Merkant. Minderwert	+ <u>1.450 DM</u>
Summe	14.431 DM

BGH NJW 1985, 2469 II

- Unter mehreren vom Erfolg her **gleichwertigen Mitteln** dasjenige wählen, dass den deutlich **geringeren Aufwand** mit sich bringt.
- Wenn **Integritätsinteresse** nicht berührt ist, muss sich der Geschädigte in der durch die **Abrechnung nach dem Wiederbeschaffungswert** gezogenen Grenze halten.
- **Dispositionsfreiheit** d. Geschädigten
- **Unklarheiten** gehen zu Lasten des Geschädigten

BGH NJW 1992, 302; Teil I

- Wiederbeschaffungsaufwand:

Wiederbeschaffungswert	105.000 DM
Restwert	./. <u>30.000 DM</u>
Differenz	75.000 DM
- Reparaturaufwand:

Reparaturkosten	93.396 DM
Merkant. Minderwert	+ <u>5.000 DM</u>
Summe	98.396 DM

BGH, zfs 2003, 403; Teil I

• Wiederbeschaffungswert	30.300 €
./ Restwert	<u>8.000 €</u>
Differenz	22.300 €
• Reparaturkosten	23.337 €
+ merkant. Minderwert	<u>1.500 €</u>
Summe	25.837 €

BGH zfs 2003, 403; Teil II

- Der Geschädigte ist **Herr des Restitutionsgeschehens**, auch im Spannungsverhältnis der Interessengegensätze.
- Wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen kommt es auf die Qualität der Reparatur nicht an.
- Restwert ist bei Weiternutzung nur **hypothetischer Rechnungsposten**, den der Geschädigte nicht realisiert und der sich in der Schadensbilanz nicht niederschlagen darf.

BGH NJW 2005, 1108

- Umfang und Qualität der Reparatur dürfen bei Schäden oberhalb des Wiederbeschaffungswertes nicht außer Betracht bleiben.
- Nur durch fachgerechte Reparatur wird der Wille zum Ausdruck gebracht, das Fz in den Zustand wie vor dem Unfall zu versetzen.
- Eigenreparatur zulässig, wenn sie fachgerecht ist.
- Integritätsinteresse setzt fachgerechte Reparatur voraus

BGH NJW 2005, 1110

- Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert, kann der Geschädigte Reparaturkosten über dem Wiederbeschaffungsaufwand bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes verlangen, wenn die Kosten **konkret angefallen** oder **wertmäßig nachweisbar** sind.
- Kombination fiktiver und konkreter Schadensabrechnung ist nicht zulässig.

BGH NJW 1989, 3009

- Geschädigter kann volle Herstellung verlangen, soll aber an dem Schadenfall **nicht verdienen**,
- Muss **nicht nachweisen**, ob und in **welchem Umfang** er **repariert** hat.
- **Schätzgutachten** eines anerkannten Kfz-Sachverständigen ist **sachgerechte Grundlage** für **Schadenshöhe**,
- soweit nicht Schädiger den ermittelten Betrag **substantiiert bestreitet**.

Fahrzeugschadenabrechnung

Nach BGH Rechtsprechung zwei Wege der **Naturalrestitution**

- Reparatur oder
- Wiederbeschaffung

Erreicht wird die Wiederherstellung des **vorherigen Zustands**

Dispositionsfreiheit

Der Geschädigte ist in der Verwendung des „erforderlichen Geldbetrages“ frei, er kann

- damit reparieren,
- eine Ersatzbeschaffung vornehmen,
- den Betrag gänzlich anderen Zwecken zuführen.

Reparaturaufwand

Durch den BGH ist noch ungeklärt, ob der merkantile Minderwert bei der Vergleichsrechnung zu den Reparaturkosten zu addieren ist.

Alles spricht dafür.

Vergleichsformeln

- **Reparaturaufwand =**
Reparaturkosten + merkant. Minderwert
- **Wiederbeschaffungsaufwand =**
Wiederbeschaffungswert ./. Restwert

Achtung: Je nach Konstellation **kein** Abzug Restwert, dann
Wiederbeschaffungsaufwand =
Wiederbeschaffungswert

Kriterien des BGH

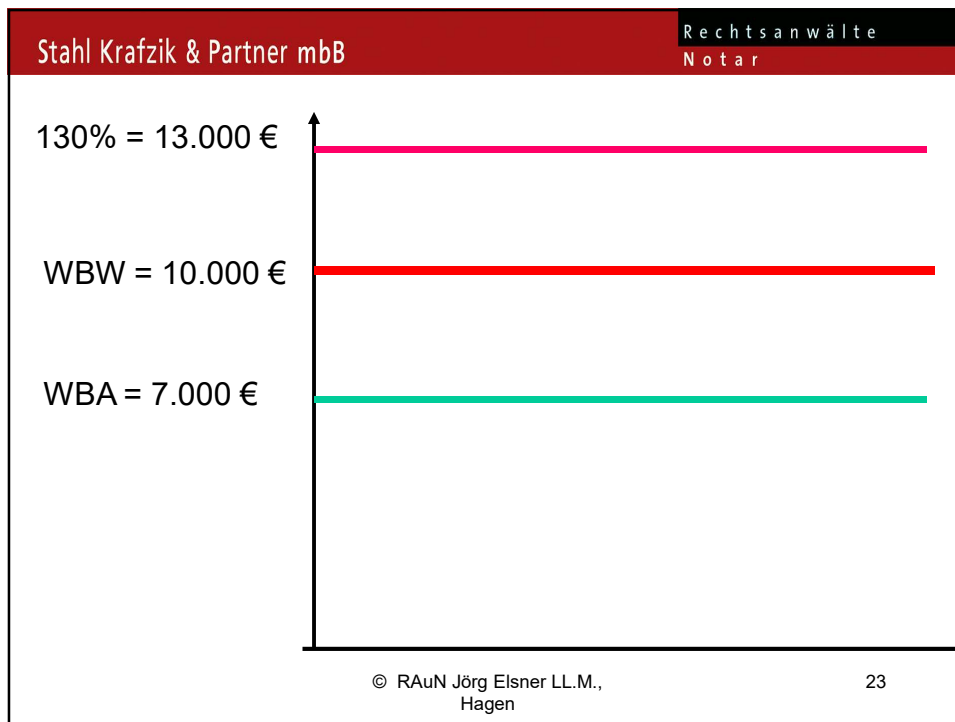
- Die eigene Weiterbenutzung
- Umfang und Qualität der Reparatur

Grundsätze des BGH

1. Die Dispositionsfreiheit
2. Das Wirtschaftlichkeitsgebot und die subjektbezogene Schadensbetrachtung
3. Das Bereicherungsverbot

Beispielfälle

- Wiederbeschaffungswert 10.000 €
- Restwert 3.000 €



Stahl Krafzik & Partner mbB Rechtsanwälte
Notar

➤ I.: Keine Weiterbenutzung

**1. Rep.Aufwand < Wiederbeschaffungswert +
konkrete Reparatur**

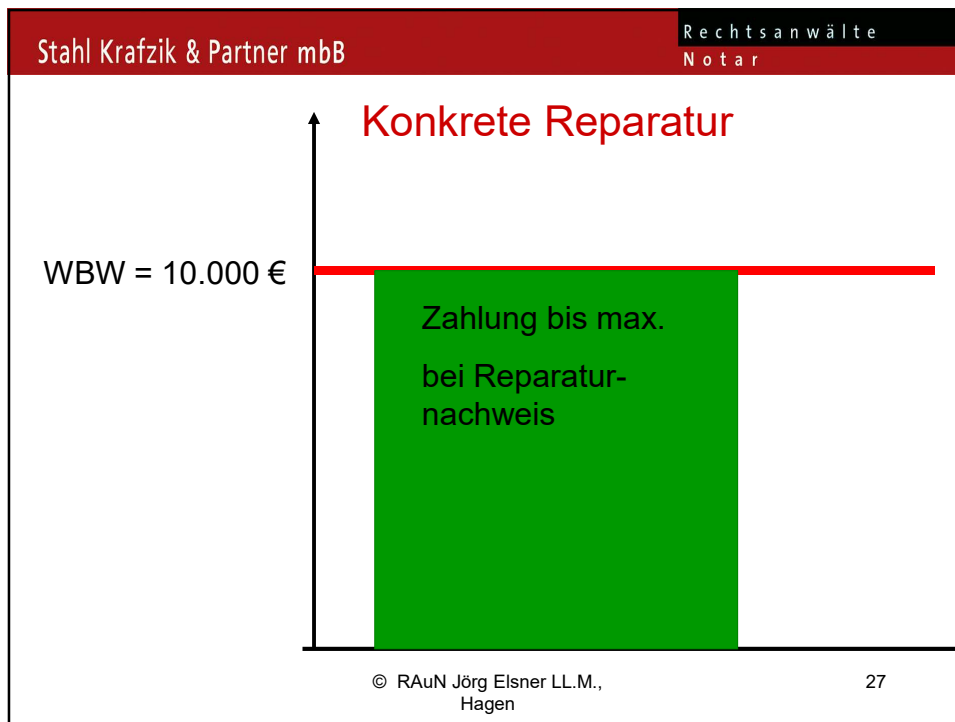
Wiederbeschaffungswert	10.000 €
Reparaturaufwand	8.000 €
Restwert	3.000 €

Schädiger muss Reparaturkosten zahlen, auch
wenn das reparierte Fahrzeug sofort
weiterveräußert wird (BGH VI ZR 77/06)

© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen 24

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
BGH VI ZR 77/06		
•Wiederbeschaffungswert		10.650 €
•Restwert		3.000 €
•Wiederbeschaffungsaufwand		7.650 €
•Reparaturkosten		9.262 €
•Merk. Minderwert		500 €
•Reparaturaufwand		9.762 €
•Differenz		2112 €!
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		25

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
Reparaturkosten ohne Weiterbenutzung		
<ul style="list-style-type: none"> • Vollständige und fachgerechte Reparatur, die wertmäßig einem Umfang entspricht, der von dem Sachverständigen in seinem Gutachte als Reparaturaufwand geschätzt wurde. • Bloße Teilreparatur reicht nicht aus. Dann verbleibt es bei dem Wiederbeschaffungsaufwand. 		
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		26



Stahl Krafzik & Partner mbB Rechtsanwälte
Notar

➤ I.: Keine Weiterbenutzung
2. alle nicht von 1. erfassten Fälle

Ohne Weiterbenutzung ist nur der
Wiederbeschaffungsaufwand zu erstatten.

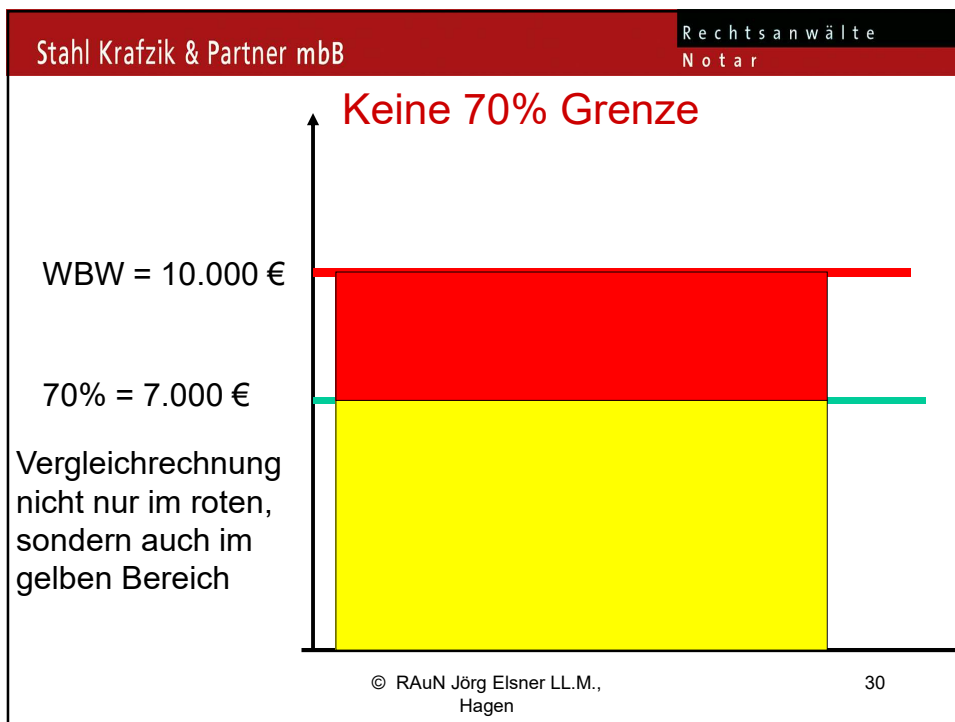
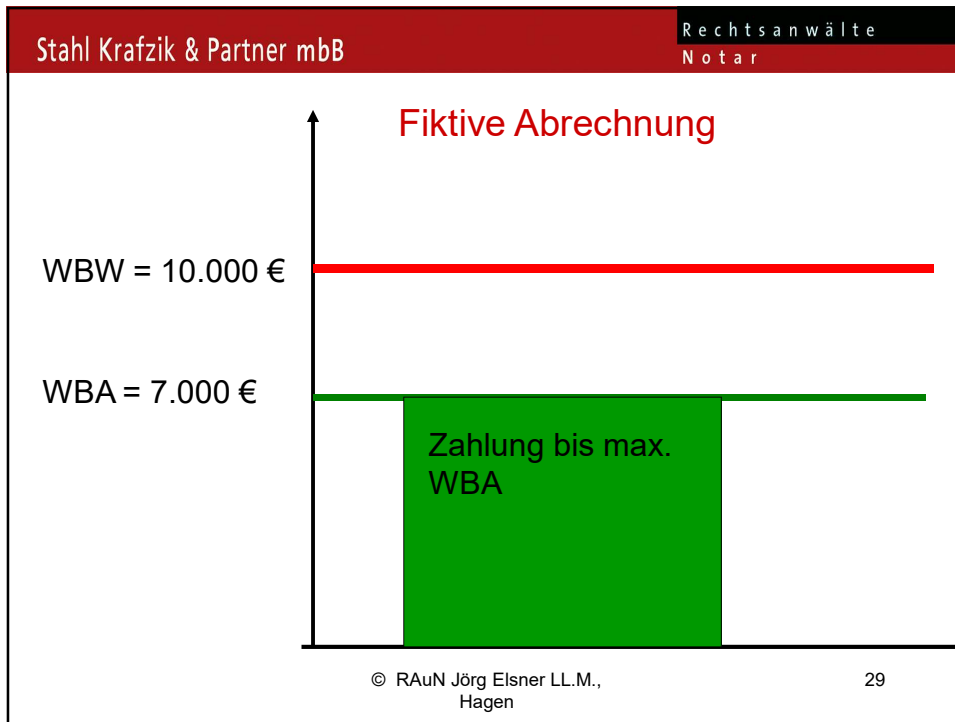
Wiederbeschaffungswert	10.000 €
./ Restwert	<u>3.000 €</u>
Wiederbeschaffungsaufwand	7.000 €

Und **nicht:**

Reparaturkosten	8.000 €
+ merk. Minderwert	<u>1.000 €</u>
Reparaturaufwand	9.000 €

Keine 70 % Grenze!

© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen 28



Frage 1

Wiederbeschaffungswert	8.000 €
------------------------	---------

Restwert	2.000 €
----------	---------

Reparaturbetrag	7.634 €
-----------------	---------

Der Geschädigte G hat die Reparatur in seinem Auftrag ausführen lassen und das Unfallfahrzeug drei Wochen nach dem Unfall verkauft.

G hat Anspruch auf 7.634 €.

Wahr oder falsch?

Frage 2

Wiederbeschaffungswert	8.000 €
------------------------	---------

Restwert	2.000 €
----------	---------

Reparaturkosten lt. GA	7.634 €
------------------------	---------

G verkauft den PKW sofort unrepariert. Was bekommt er vom Schädiger?

A: 8.000 €

B: 7.634 €

C: 6.000 €

D: weiß ich nicht

Ohne eigene Weiterbenutzung

Reparaturaufwand nur

- wenn eine tatsächliche vollständige und fachgerechte Reparatur im Auftrag des Geschädigten erfolgt **und**
- der kalkulierte Reparaturaufwand den Wiederbeschaffungswert nicht überschreitet.

Wiederbeschaffungsaufwand in allen anderen Fällen.

II.: Weiterbenutzung

- Ein Weiterbenutzungszeitraum von **6 Monaten** ist erforderlich aber auch ausreichend.
BGH NJW 2006, 2179

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
1. vollständige, fachgerechte Reparatur		
<ul style="list-style-type: none"> • Überschreitung des WBW um 30 % zulässig • Restwert bleibt unberücksichtigt 		
Wiederbeschaffungswert		10.000 €
Restwert (3.000 €)		<u>./.</u>
Wiederbeschaffungsaufwand		10.000 €
Reparaturkosten		12.000 €
Merk. Minderwert		<u>1.000 €</u>
Reparaturaufwand		13.000 €
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		35

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
Vollständige und fachgerechte Reparatur		
130% = 13.000 €		
WBW = 10.000 €		
WBA = 7.000 €		
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		36

Verwendung von Gebrauchtteilen

BGH Urt. v. 14.12.2011 – VI ZR 231/09:

- Unterschreitung der 130 % Grenze durch Verwendung von Gebrauchtteilen zulässig, wenn das Ergebnis den Vorgaben des Sachverständigen entsprach.
- Liegen die dann entstandenen tatsächlichen Kosten unter 130 %, kann der Geschädigte nicht zusätzlich diese Differenz ausgezahlt verlangen.

Rabattgewährung auf 130 %

BGH Urt. v. 8.2.2011 – VI ZR 79/10:

- Wird die 130 % Grenze bei vollständiger Reparatur trotz erheblich höherer Kosten nur dadurch eingehalten, dass die Werkstatt einen Rabatt (11 %) gewährt, der die 130 % gerade erreichen lässt führt das nicht zur Erstattungsfähigkeit.
- Auch dann nur Wiederbeschaffungsaufwand geschuldet.
- M.E. richtig zur Verhinderung von „Schwarzzahlung“

Mitarbeiterrabatt

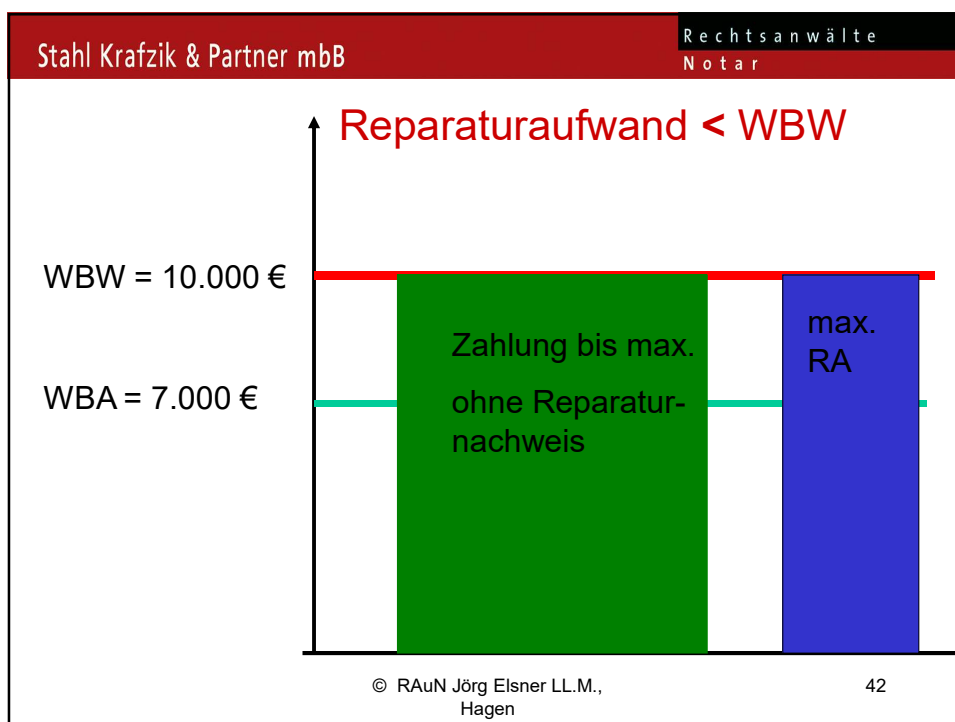
BGH Urt. v. 21.12.2011 – VI ZR 17/11

- Der Kläger war BMW Mitarbeiter und hatte fiktiv abgerechnet.
- Der Versicherer hatte den BMW Mitarbeiterrabatt abgezogen.
- BGH: der Abzug war berechtigt.

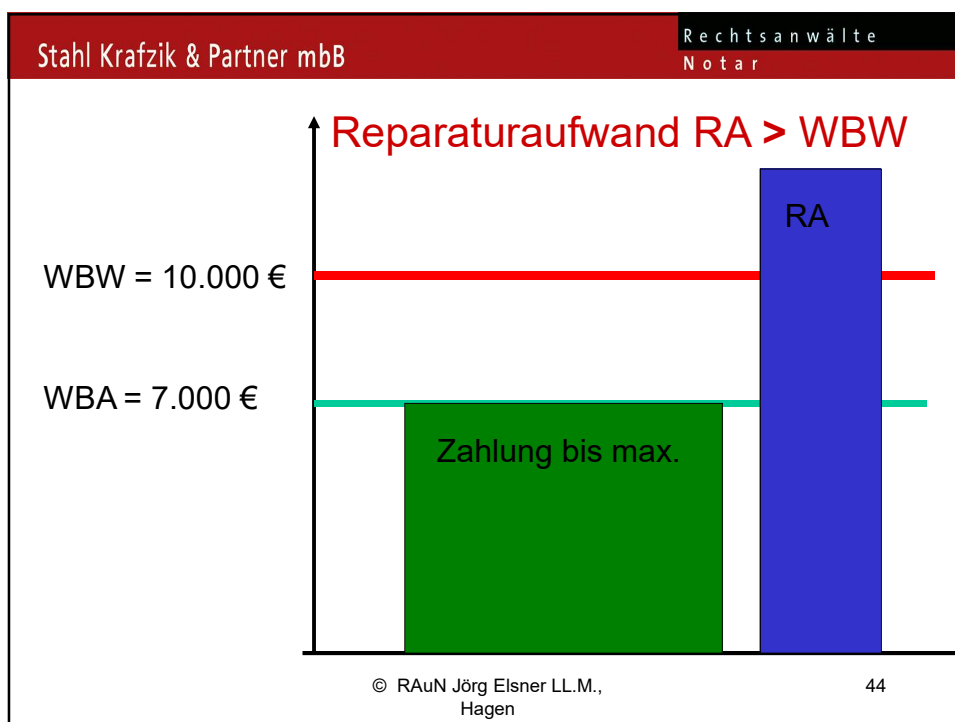
II.2. nicht vollständig und fachgerecht

- Teilreparatur
- Minderreparatur
- Gar keine Reparatur

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
2. a) Reparaturkosten < WBW		
• Es reicht die Herstellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit; ggf. gar keine Reparatur erforderlich. Kein Restwertabzug.		
• Wiederbeschaffungswert	<u>10.000 €</u>	
Wiederbeschaffungsaufwand	10.000 €	
• Reparaturkosten	8.000 €	
+ merk. Minderwert	<u>1.000 €</u>	
Reparaturaufwand	9.000 €	
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		41



Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
2. b) Reparaturkosten >		
Wiederbeschaffungswert ohne Reparatur		
• Kein Integritätszuschlag!		
Wiederbeschaffungswert		10.000 €
./. Restwert		<u>3.000 €</u>
Wiederbeschaffungsaufwand		7.000 €
nicht		
Reparaturkosten		12.000 €
+ merk. Minderwert		<u>1.000 €</u>
Reparaturaufwand		13.000 €
Zu erstatten ist nur der		
Wiederbeschaffungsaufwand!		
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		43

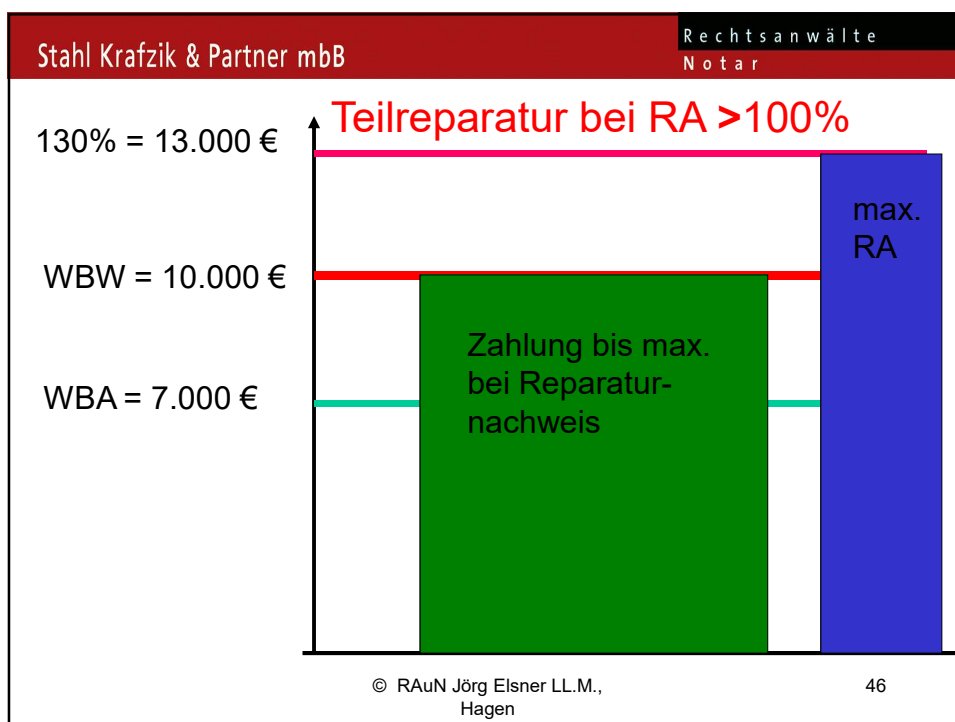


Stahl Krafzik & Partner mbB Rechtsanwälte
Notar

2 c) Reparaturkosten > WBW + Teilreparatur

- Reparaturaufwand 13.000 €
- Tatsächliche Reparaturkosten 9.000 €
- Grundsätzlich nur Wiederbeschaffungsaufwand
- **Ausnahme:** Bis max. Wiederbeschaffungswert 10.000 € können bei Weiterbenutzung **konkret angefallene** oder **nachweisbar wertmäßig erbrachte** Leistungen gefordert werden.
- Fraglich ist die Mehrwertsteuerproblematik.
- Gilt hier zwischen 7.000 und 10.000 €.
- M.E. ist nicht erforderlich, dass der Reparaturaufwand nach Gutachten unter 130 % liegt.

© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen 45



Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
I. Keine Weiterbenutzung		
1. Rep Aufw < WBW + vollst.fachger. Reparatur		Reparaturaufwand
2. Alle sonstigen Fälle		WiederbeschAufwand
II. Weiterbenutzung:		
1. Fachger., vollst. Reparatur		Reparaturaufwand bis 130 %
2.a) Rep.Aufw. < WbeschWert		Fikt. Reparaturaufwand
2.b) Rep.Aufw. > WbeschWert ohne Reparatur		WiederbeschAufwand
2.c) Rep.Aufw. > WbeschWert + Teilreparatur		Soweit RepKosten nachgewiesen bis Höhe WBW

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
<h3>Frage 3</h3>		
Wiederbeschaffungswert		5.000 €
Restwert		2.000 €
Reparaturkosten lt. GA		6.000 €
G lässt in Fachwerkstatt reparieren und verkauft das Unfallfahrzeug vier Wochen nach dem Unfall.		
G hat Anspruch auf 6.000 €		
Wahr oder falsch?		
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		48

Frage 4

Wiederbeschaffungswert 5.000 €

Restwert 2.000 €

Reparaturkosten lt. GA 6.000 €

G lässt für 4.500 € Reparaturen in der
Fachwerkstatt ausführen. Er hat Anspruch auf

A: 4.500 €

B: 3.000 €

C: 6.000 €

D: weiß ich nicht

Bindung an Abrechnungsart?

Reparaturkosten zwischen 100% und 130%.

Der G klagte den Wiederbeschaffungsaufwand ein. Nach Zahlung durch V nahm er die Klage zurück.

Später wurde das Fz repariert und G verlangte den Reparaturaufwand abzüglich des gezahlten Wiederbeschaffungsaufwandes.

Hat G den Anspruch?

BGH zfs 07,148

Schadenermittlung bei Altschaden

Lag vor dem Unfallereignis ein unreparierter Altschaden vor muss wie folgt vorgegangen werden

1. Zuerst wird die gesamte Reparatur aller Schäden kalkuliert
2. Dann die Reparatur des Altschadens allein
3. Der Schaden errechnet sich aus der Differenz zwischen dem 1. und 2. Betrag.

BGH Urteil vom 12.03.2009 – VII ZR 88/08.

Fälligkeit des Anspruchs

Bei sechsmonatiger Weiterbenutzung des Unfallfahrzeugs hat der Geschädigte Anspruch

- auf die fiktiven Reparaturkosten, wenn sie den Wiederbeschaffungswert nicht überschreiten und die Verkehrssicherheit wiederhergestellt wird oder erst gar nicht betroffen war oder
- auf die konkreten Reparaturkosten, die über dem Wiederbeschaffungswert liegen aber ihn nicht um 130 % überschreiten.

Muss er auf die Differenz zum Wiederbeschaffungsaufwand sechs Monate warten?

Fälligkeit

- Wenn und solange der Geschädigte den Restwert nicht realisiert, stellt er lediglich einen hypothetischen Rechnungsposten dar, der sich in der Schadensbilanz nicht niederschlagen darf.
- Also BGH Beschl.v. 18.11.2008 – VI ZB 22/08: sofortige Fälligkeit. Der Versicherer bleibt auf eine etwaige Rückforderung verwiesen.

Fall 1 zu 130 % Rechtsprechung

- | | |
|-----------------------|--------------|
| a) $7.700 + 800 =$ | 8.500 |
| b) $7.700 + 800 =$ | 8.500 |
| c) $7.700 + 800 =$ | 8.500 |
| d) $10.600 - 4.000 =$ | 6.600 |

Fall 2 zu 130 % Rechtsprechung

a)

- $12.000 + 900 =$ **12.900**
- $12.000 + 900 =$ **12.900**
- $10.000 - 3.000 =$ **7.000**
- $10.000 - 3.000 =$ **7.000**

b)

- $7.000 + \text{weitere nachgewiesene } 2000 =$ **9.900**

§ 249 II 2 BGB

Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 **erforderliche Geldbetrag** die **Umsatzsteuer** nur mit ein, **wenn** und **soweit** sie **tatsächlich** angefallen ist.

Fahrzeuggruppen

1. Regelbesteuerte Fahrzeuge:
bei Neuwagen und Kauf von
Vorsteuerabzugsberechtigten
2. Differenzbesteuerte Fahrzeuge:
Gewerblicher Gebrauchtwagenmarkt
2,4 % vom Gesamtpreis
3. Nichtbesteuerter Gebrauchtfahrzeuge:
von Privat angekauft

Anteil Mehrwertsteuer

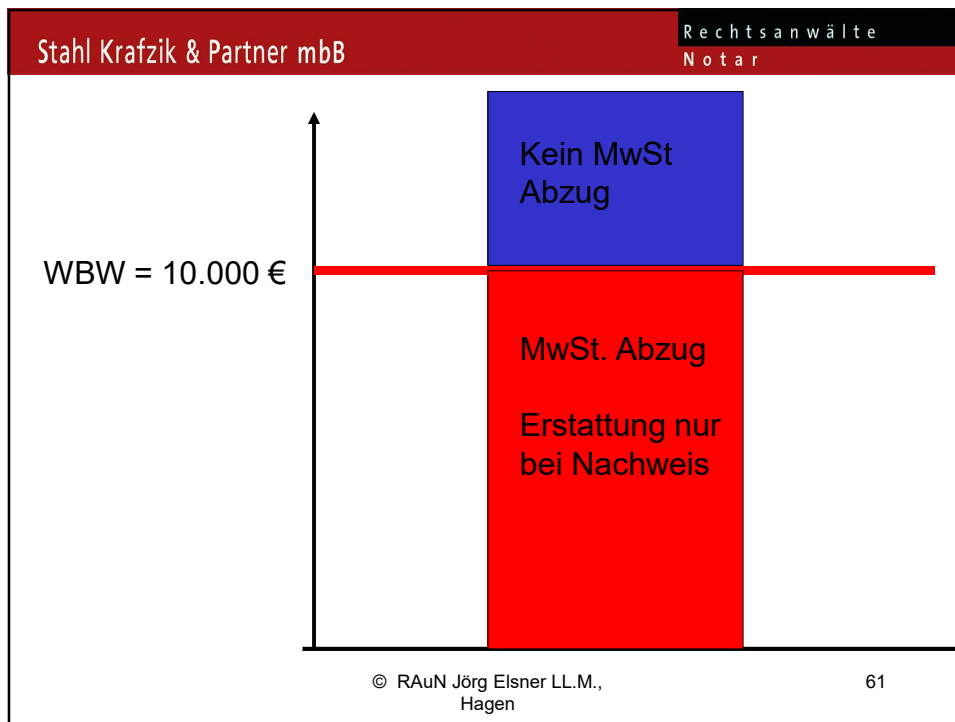
- am ersatzbeschafften Fahrzeug
- am total beschädigten Fahrzeug

Bestimmung der Besteuerungsart

- Beim Ersatzkauf objektiv feststellbar anhand der Rechnung.
- Bei Wiederbeschaffungswert i.d.R. durch Beurteilung durch Sachverständigen danach, wie das Fahrzeug am örtlichen Markt (Postleitzahlengebiet) überwiegend gehandelt wird. Das ist Schadensschätzung nach § 287 ZPO (BGH NJW 06, 2181; BGH Urteil vom 13.09.2016 - VI ZR 654/15).

Mehrwertsteuer BGH NJW 2005, 2220

- **konkrete Ersatzbeschaffung** eines **gleichartigen** Fahrzeugs
- das dem vom Sachverständigen genannten (Brutto) Wiederbeschaffungswert **entspricht** oder **übersteigt**
- stellt wirtschaftlich den Zustand wieder her, der vor dem Unfallereignis bestand.
- Geschädigter kann nach § 249 BGB den **tatsächlich hierfür aufgewendeten Betrag** unabhängig davon ersetzt verlangen, ob und wie hoch MwSt bei dem Ersatzkauf anfiel.

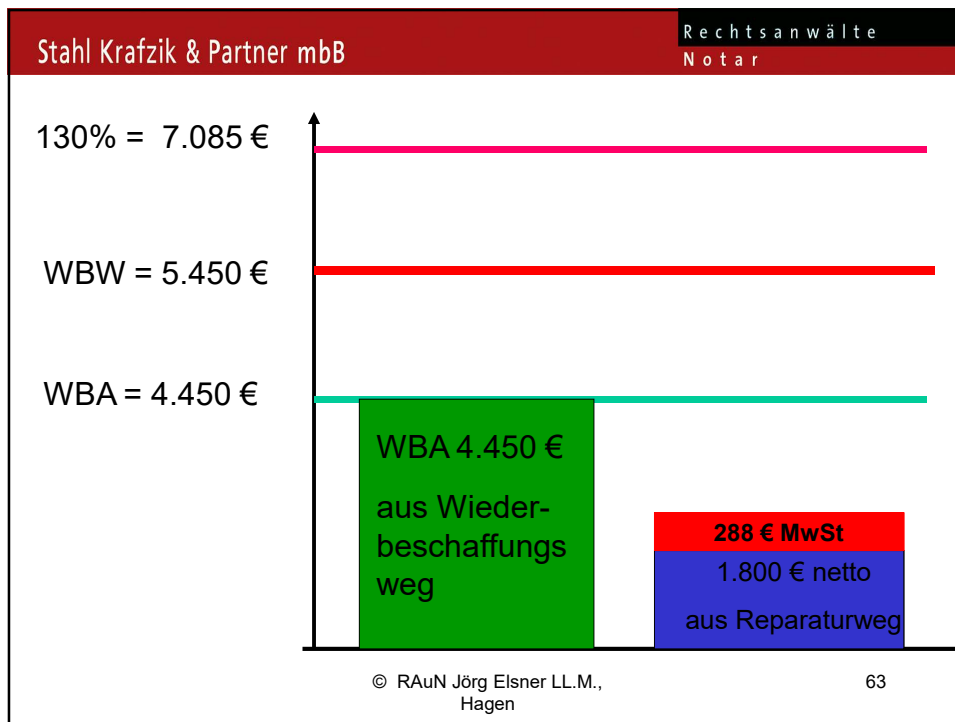


Stahl Krafzik & Partner mbB Rechtsanwälte
Notar

Mehrwertsteuer BGH NJW 2005, 1110

- KI bekommt nur den Wiederbeschaffungsaufwand (5.450 – 1.000) von 4.450 €.
- Die tatsächlich aufgewendeten 288 € für MwSt. werden nicht erstattet, weil sie aus dem anderen Weg der Naturalrestitution stammen, der hier nicht eröffnet ist.

© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen 62



Stahl Krafzik & Partner mbB Rechtsanwälte
Notar

(Immer noch) Leitsatz BGH

- Kombination von konkreter und fiktiver Schadensabrechnung ist nicht zulässig
- Wer nach den obigen Grundsätzen auf die Abrechnung nach dem Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt ist, kann Mehrwertsteuer nur aus Kosten der Ersatzbeschaffung verlangen, nicht aus tatsächlich angefallenen Reparaturkosten.

© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen 64

Mischen Impossible BGH 13.09.2016 - VI ZR 654/15

- Wählt der Geschädigte den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, ist die im Rahmen einer Ersatzbeschaffung angefallene Umsatzsteuer nicht ersatzfähig. Eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung ist insoweit unzulässig.
- Das gilt auch umgekehrt, wenn bei fiktiver Abrechnung nach Wiederbeschaffungsaufwand MwSt bei der (Teil-) Reparatur anfällt.

Ausnahme nach BGH?

- Kann bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten ein MwSt Anteil erstattet werden, der bei einer Teil-, Eigen- oder Billigreparatur entstanden ist?
- Könnte nach VI ZR 654/15 so sein, weil die verkehrssichere (Teil-)Reparatur nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats unter Umständen gerade Voraussetzung der Abrechenbarkeit von fiktiven Reparaturkosten ist.

Wiederbeschaffung bleibt Naturalrestitution

*Dieser (ersichtliche Wille des Gesetzgebers)
hat die von der Rechtsprechung
vorgenommene Konkretisierung der
Voraussetzungen und Rechtsfolgen des
§ 249 BGB a.F. im Gesetzgebungsverfahren
ausdrücklich gebilligt und dies zur Grundlage
der Neuregelung gemacht
(BGH zfs 04, 1943).*

Gegenmeinung Rechtsprechung

OLG Dresden, Urt. v. 20.08.2010 – 7 U 682/10
LG Bremen, Urt. v. 24.05.2012 – 7 S 277/11
LG Aschaffenburg, Urt. v. 24.05.2012
LG Saarbrücken, Urt. v. 21.05.2010 – 13 S 5/10
LG Arnberg, Urt. v. 30.03.2010 – 5 S 114/09
LG Kassel, Urt. v. 26.02.2009 – 1 S 344/08

Gegenmeinung Literatur

Oetker in MüKo BGB, § 249 Rn. 468;
 Burmann/Heß/Jahnke/Janker,
 Straßenverkehrsrecht, § 249 Rn. 267;
 Geigel/Freymann, Kap. 5 Rn. 13;
 Beck'scher Online Kommentar BGB § 249 Rn.
 243.

MwSt aus Ersatzkauf bei Reparaturaufwand

- Reparaturkosten netto 10.000 €,
brutto 11.900 €.
- Wiederbeschaffungswert 23.800 €.
- Kauf eines Ersatzfahrzeugs regelbesteuerter für
20.000 € brutto
 Fahrzeugschaden lt. BGH (BGH Urt. v.
 22.09.2009 – VI ZR 312/08) **11.900 €**, denn im
 Kaufpreis waren 3.193,27 € MwSt enthalten, die
 nach § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB bis zur Höhe der
 gezahlten MwSt lt. Rechnung (1.900 €) zu
 erstatten waren

Frage 5

- Reparaturkosten 5.858,62 €
- Wiederbeschaffungswert 5.450,00 €
- Restwert 1.000,00 €

Kl. führt Teilreparatur aus für 1.800 € netto + 288 €
MwSt. Bekommt er

A: 5.858 €

B: 4.738 €

C: 4.450 €

D: Weiß ich nicht

Antwort Frage 5

- Nach –noch- BGH Rechtsprechung ist Antwort C richtig; danach war der Wiederbeschaffungsaufwand ohne die im anderen Reparaturweg angefallenen MwSt zu erstatten.
- Nach der einhelligen Gegenmeinung ist Antwort B richtig: neben dem Wiederbeschaffungsaufwand ist zusätzlich die im anderen Reparaturweg angefallenen MwSt zu ersetzen.

Frage 6

- Wiederbeschaffungswert brutto 10.200 €
- Neupreis Nachfolgefahrzeug brutto 20.000 €
- Das Unfallfahrzeug war differenzbesteuert.

Der Geschädigte bekommt

A: 10.000 €

B: 10.200 €

C: 11.900 €

D: Weiß ich nicht

Vorteile Privatgutachten

- + interessenunabhängige Schadensfeststellung
- + bestens geeignet für Beweissicherung
- + verlässliche Feststellung aller relevanten Werte
- + Besonders für fiktive Abrechnung geeignet

Nachteile Gutachten

- - zusätzliche, vom Geschädigten geschuldete Kosten
- - Bagatellgrenze beachten

Kostenvoranschlag

Vorteile

- + nur geringe zusätzliche Kosten
- + ermittelt Reparaturkosten

Nachteile

- - Allenfalls eingeschränkt zur Beweissicherung geeignet
- - keine Feststellung relevanter Kosten außer Reparaturkosten

Gutachten SV des Gegners

Vorteile

- + Zur Beweissicherung geeignet
- + Klärt alle relevanten Kosten
- + Keine Kosten für Gesch.

Nachteile

- - Interessenkonflikt des SV zum Nachteil des Gesch.
- - Nicht immer möglich

Gutachten Kaskoversicherer

Vorteile

- + Zur Beweissicherung geeignet
- + Klärt alle relevanten Werte
- + Keine Kosten, außer Rückstufungsschaden

Nachteil

- - versicherungsrechtliche Leistungspflicht nicht identisch mit Schadensumfang
§ 249 BGB

Reparaturrechnung

Vorteile

- + klärt Reparaturkosten
- + keine Kosten für Gesch.

Nachteile

- - Zur Beweissicherung ungeeignet
- - Klärt nicht weitere Werte

BGH NJW 1989, 3009

- Geschädigter kann volle Herstellung verlangen, soll aber an dem Schadenfall **nicht verdienen**,
- Muss **nicht nachweisen**, ob und in **welchem Umfang** er **repariert** hat.
- **Schätzgutachten** eines anerkannten Kfz-Sachverständigen ist **sachgerechte Grundlage** für **Schadenshöhe**,
- soweit nicht Schädiger den ermittelten Betrag **substantiiert bestreitet**.

Stundenverrechnungssätze I

- Mittlere Stundenverrechnungssätze dürfen nicht zugrunde gelegt werden.
- Vergleichspreise von mit dem Haftpflichtversicherer vereinbarten Sonderkonditionen bleiben außer Betracht. Anderenfalls würde die Ersetzungsbefugnis unterlaufen, die die Reparatur in Eigenregie zulässt.
- Was gilt, wenn die konkreten Preise einer qualifizierten nicht markengebundenen Fachwerkstatt nachgewiesen werden?

Stundenverrechnungssätze II

1. Schritt: Der Geschädigte legt ein Gutachten mit Preisen einer Markenwerkstatt vor.
2. Schritt: Schädiger verweist auf günstigere Reparaturmöglichkeit die
 - mühelos und ohne Weiteres zugänglich sowie
 - technisch gleichwertig ist
 - dem allgemein zugänglichen Preis der Reparaturwerkstatt entspricht und nicht auf Sonderkonditionen mit dem Versicherer beruht.

Stundenverrechnungssätze III

3. Schritt: Verweis unzumutbar, wenn das beschädigte Fahrzeug
- nicht älter als drei Jahre war
 - der Geschädigte konkret darlegt, dass er sein Fahrzeug bisher stets in einer markengebunden Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen.

Darlegungs- und Beweislast

- Für Schritt 1 der Geschädigte
- Für Schritt 2 der Versicherer,
- Für Schritt 3 auch der Versicherer, aber sekundäre Darlegungslast des Geschädigten.

Kriterien Stundenverrechnungssätze

- Meisterbetrieb für Lack- und Karosseriearbeiten,
- Verwendung von Originalteilen,
- regelmäßig von unabhängigen Prüforganisationen kontrollierter Qualitätsstandard,
- keine deutlich weitere Entfernung vom Wohnort als eine Markenwerkstatt.

Beweismaß für Kriterien

- Lt. BGH gilt hier § 287 ZPO zu Gunsten des Schädigers bei der Feststellung des Vorliegens der Kriterien.
- M.E. sind die der Verletzung der Obliegenheit zur Geringhaltung des Schadens zugrundeliegenden Tatsachen nach § 286 ZPO festzustellen und nur die Kausalitätsfrage, welche Auswirkung das auf den Umfang des Schadens hat, anhand von § 287 ZPO zu beantworten.

Verbringungskosten/UPE

Noch nicht höchstrichterlich entschieden. Es spricht aber viel dafür, dass entscheidend ist, ob die Fachwerkstätten am Ort des Geschädigten diese Preise berechnen. Wenn ja, hat der Geschädigte auch bei fiktiver Abrechnung Anspruch darauf.

„Neu für alt“

- Abzüge sind im Haftpflichtrecht nur zulässig, wenn sich der Wert der Gesamtsache durch die Reparatur erhöht.
- Anders bei Kasko. Dort gilt die Regelung der jeweiligen AKB.

Wiederbeschaffungswert

Der Anspruch richtet sich auf den
Händlerverkaufswert

Restwert Grundsätze

BGH Ur. v. 27.09.2016 - VI ZR 673/15

1. Der Geschädigte braucht sich nur an dem **ihm zugänglichen allgemeinen Markt in seiner Umgebung** zu orientieren. Er kann zu dem Preis veräußern, der sich aus einem Gutachten des von ihm beauftragten KFZ-Sachverständigen ergibt, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt.
2. Über die Einholung eines solchen Gutachtens hinaus ist er **nicht verpflichtet**,
 - eigene Marktforschung zu betreiben,
 - Angebote räumlich entfernter Interessenten einzuholen,
 - Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet
 - Dem Haftpflichtversicherer Gelegenheit zur Einholung eines günstigeren Angebotes zu geben.

Ausnahmen

- Der Geschädigte muss sich auf das Restwertangebot des Haftpflichtversicherers einlassen, wenn
- dieses **günstiger** ist,
- dem Geschädigten **ohne weiteres zugänglich** ist,
- das Angebot **bindend** und **sofort sicher** und zu **legalen Zwecken zu realisieren** ist,
- von dem Geschädigten **keine Eigeninitiative** verlangt und aus dem Transport keine Kosten entstehen.

Restwert: BGH zfs 2005, 184

- Ein überdurchschnittlicher Erlös, den der Geschädigte für seinen Unfallwagen aus Gründen erzielt, die mit dem Zustand des Fahrzeugs nichts zu tun haben, ist dem Schädiger nicht gut zubringen
- Ein Geschädigter ist grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen; er muss sich jedoch einen höheren Erlös anrechnen lassen, den er bei tatsächlicher Inanspruchnahme eines solchen Sondermarktes ohne besondere Anstrengungen erzielt.

Frage 7

Im Gutachten sind 500 € für den Restwert kalkuliert. Am 28.11. bekommt die Rechtsanwältin von G um 13 Uhr per Fax ein bindendes Restwertangebot über 1.100 €. Bevor M davon Kenntnis erhält verkauft er das Fz am Abend des 28.11. für 500 €.

Der Versicherer meint, er dürfe dennoch 1.100 € anrechnen.

Wahr oder falsch?

Restwert bei Weiterbenutzung

G ist auf den Wiederbeschaffungsaufwand beschränkt. V bietet gegenüber dem im GA kalkulierten Restwert von 500 € einen Preis von 1.800 € vom überregionalen Markt..

G benutzt das Unfallfahrzeug weiter. BGH:

- G muss den Restwert anrechnen lassen
- Aber nur nach dem Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt
- Er muss keine Preise vom Sondermarkt akzeptieren

Tatsächlich erzielter Restwert

Wenn es dem Geschädigten nicht gelingt, den kalkulierten Restwert zu realisieren kann der Richter bei der Schadensschätzung nach § 287 ZPO auf den tatsächlichen Preis abstellen, wenn der vom kalkulierten nicht sehr abweicht.

Jedenfalls sollte der Versicherer vor dem Verkauf darauf hingewiesen werden.

Frage 8

Wiederbeschaffungswert 8.000 €

Restwert lt. GA 2.000 €

Reparaturkosten lt. GA 9.634 €

Überregionales Restwert-
angebot V 2.500 €

G nutzt das unreparierte Unfallfahrzeug weiter. Er bekommt

A: 9.634 €

B: 6.000 €

C: 5.500 €

D: weiß ich nicht

Gutachtenfotos im Internet

BGH Urt. v. 29.4.2010 – I ZR 68/08:

- Der Haftpflichtversicherer ist nicht berechtigt, ohne besondere Einwilligung des Gutachters dessen Fotos in Internetbörsen zu veröffentlichen,
- weil es dafür nur auf den regionalen Markt ankommt, den man nicht über das Internet ermitteln muss.
- *Der Sachverständige hat den Fahrzeugwert aus der Position seines Auftraggebers zu ermitteln.*

Neuwertabrechnung

Neuwertiges Fahrzeug

- Laufleistung 1.000 km – maximal 3.000 km
- Zulassungsdauer 1 Monat – max. 3 Monate

Erheblicher Schaden

- Reine Blechschäden reichen nicht aus
- Reparaturkosten ab 15 – 30 %

Keine fiktive Neuwertentschädigung

Nebenkosten bei Fahrzeugschaden

- Abschleppkosten
- Merkant.Minderwert, bis zu mindestens Fahrzeugalter von 8 Jahren und keine erheblichen Vorschäden
- An-/Abmeldekosten
- Umbaukosten
- Kraftstoffkosten

Vorschaden verschwiegen

- Die Gesamtheit der geltend gemachten Schäden ist unstreitig oder nach Beweisaufnahme nicht mit dem behaupteten Unfallergebnis in Einklang zu bringen
- Der Geschädigte ist dann insgesamt beweispflichtig, und nicht nur für den eindeutig inkompatiblen Schaden. Der Beweis gelingt in der Praxis nicht.
- Folge des Verschweigens: Die Klage wird ganz abgewiesen, auch wegen der Gutachterkosten.

Kombinationsmethode

Inanspruchnahme von

- **Unfallgegner** aus deliktischer- und Gefährdungshaftung und
 - **Kaskoversicherer** aus vertraglicher Verpflichtung
- Kommt also immer in Betracht wenn
- beschädigtes Kfz **vollkaskoversichert** ist und
 - eine **Haftungsquote** in Betracht kommt

Beispiel

Fahrzeugschaden:	5.000 €
Gutachterkosten:	500 €
Merkantiler Minderwert:	500 €
Mietwagenkosten:	1.000 €
Kostenpauschale:	25 €
Anwaltskosten:	475 €
<hr/>	

Gesamt	7.500 €
--------	----------------

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar	
Vergleich			
	<i>Berechnung</i>	<i>Erstattung</i>	<i>Restschaden</i>
Vollkasko	Fahrzeugschaden abzügl. SB	4.500 €	3.000 €
Haftpflicht 20 %	20 % von 7.500 €	1.500 €	6.000 €
Haftpflicht 40 %	40 % von 7.500 €	3.000 €	4.500 €
Haftpflicht 50 %	50 % von 7.500 €	3.750 €	3.750 €
Haftpflicht 100 %	100% von 7.500 € © RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen	7.500 €	0 € ¹⁰³

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar	
Grundsätze			
<input type="checkbox"/>	•	Der Haftpflichtige zahlt nicht mehr als die Quote aus dem Gesamtschaden und	
<input type="checkbox"/>	•	Der Kaskoversicherer hat nicht mehr zu zahlen als vertraglich in den Versicherungsbedingungen vereinbart und	
<input type="checkbox"/>	•	Der Geschädigte erhält nie mehr als 100 % des Schadens.	
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		104	

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
Nicht kongruente Schäden		
• Mietwagenkosten		1.000 EUR
• Kostenpauschale		25 EUR
• Anwaltskosten		<u>475 EUR</u>
Gesamt		1.500 EUR
Bei Quote von		
20 %		300 EUR
40 %		600 EUR
50 %		750 EUR
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		105

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
Kongruente Schäden		
Der Kaskoversicherer zahlt		
• Fahrzeugschaden ./ Selbstbehalt		
Der Haftpflichtversicherer zahlt den verbleibenden Rest begrenzt durch		
• die Höhe des Restbetrages oder		
• die Höhe der Quote		
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		106

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
Kongruente Schäden im Beispiel		
• Fahrzeugschaden		5.000 EUR
• Merkant. Minderwert		500 EUR
• Gutachterkosten		<u>500 EUR</u>
Gesamt kongr.Schaden		6.000 EUR
Davon zahlt Kasko		4.500 EUR
Rest		1.500 EUR
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		107

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar	
Berechnung des Beispiels			
Quote	20 %	40 %	50 %
Erstattung kongruente Position (Kasko/Haftpflicht)	4.500 € 1.200 €	4.500 € 1.500 €	4.500 € 1.500 €
Inkongruente Positionen	300 €	600 €	750 €
Gesamterstattung bei Kombination	6.000 €	6.600 €	6.750 €
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		108	

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
Vorteil Kombination		
Quote	Restschaden	Vorteil durch Kombination
20 %	1.500 EUR	4.500 EUR
40 %	900 EUR	3.600 EUR
50 %	750 EUR	3.000 EUR

© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen 109

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
Beispiel für Rückstufungskosten		
Westfälisch Provinzial AG		
Opel Vectra 1,8 92 kw		
Belastungsjahr 2002 - Schaden bis 2018		
Fall 1: SF 1 = 100 %		
Ohne Belastung: 6.495,78 € Mit Belastung: 7.554,17 €		
Differenz:	1.058,38 €	
Belastungsjahr 2002 – Schaden bis 2016		
Fall 2: SF 9 = 45 %		
Ohne Belastung: 3.904,86 € Mit Belastung: 4.817,03 €		
Differenz:	913,17 €	

© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen 110

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
Fall:		
Reparaturkosten gem. Reparaturkostenrechnung der H. Schauerte, Plettenberg vom 29. Januar 2016, netto		8.605,94 €
Wertminderung für das Fahrzeug Seat Alhambra mit Erstzulassung 09. November 2015, Laufleistung um die 5.000 km		1.100,00 €
<u>Allgemeine Kostenpauschale</u>		<u>25,00 €</u>
Gesamtsumme		9.730,94 €
<u>I. Unmittelbarer Sachschaden</u>		
Reparaturkosten gemäß Rechnung H. Schauerte vom 29. Januar 2016, netto		8.605,94 €
Abzgl. Zahlung Allianz Vollkaskoversicherung verbleiben		8.105,94 € 500,00 €
<u>Wertminderung</u>		<u>1.100,00 €</u>
Summe unmittelbarer Sachschaden		1.600,00 €
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		
		111

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
Zweck des § 86 VVG		
<ul style="list-style-type: none"> • Einerseits eine Bereicherung des VN über die Höhe des erlittenen Schadens hinaus abzuschöpfen und • andererseits dem Interesse des VN an der Deckung seines Schadens vor dem Interesse des Versicherers auf Regress bei einem haftpflichtigen Dritten einzuräumen. 		
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		
		112

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
Berechnung Forderungsübergang		
• Kaskoversicherungsanspruch		4.500 Euro
• zuzüglich		
• Haftpflichtanspruch nach Quote		<u>3.000 Euro</u>
		7.500 Euro
• abzüglich		
• Gesamtschaden		<u>6.000 Euro</u>
• Auf Kasko übergegangen		1.500 Euro
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		113

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
Unmittelbarer Sachschaden		
•	der unmittelbar die Substanz des betreffenden KFZ berührt	
•	dessen Wert mindert oder	
•	in der Notwendigkeit besteht, Geldmittel zur Beseitigung der Beschädigung i.S.d. § 249 I 1 BGB aufzuwenden.	
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		114

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
<h2>Rückstufungsschaden</h2>		
<ul style="list-style-type: none"> • Adäquate Unfallfolge • Inkongruente Schadenposition • Nur als Feststellungsklage • Auch bei nur anteiliger Haftung • Auch zu erstatten, wenn erst nach Leistung der Kaskoversicherung der Schädiger in Anspruch genommen wird. 		
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		115

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar
<h2>Quotenvorrecht Fall 1</h2>		
	Kongr.	Inkongr.
Rückstufungsschaden		1.500
Wertminderung	2.000	
Sachverst. Kosten	500	
Anwaltskosten		1.000
Fahrzeugschaden	7.000	
Mietwagenkosten		1.500
Abschleppkosten	500	
Sonstiges		1.000
Gesamt	10.000	5.000
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		116

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar	
Quotenvorrecht Fall 1, 20%			
	Kongr		Inkongr
Kasko (7.000-500)	6.500		
Haftpflcht	2.000		1.000
Gesamt	9.500		
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		117	

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar	
Quotenvorrecht Fall 1, 50 %			
	Kongr		Inkongr
Kasko (7.000-500)	6.500		
Haftpfl.	3.500		2.500
Gesamt	12.500		
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		118	

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar	
Quotenvorrecht Fall 1, c+d			
c) Quote 20 %		d) Quote 50 %	
Kasko	6.500	Kasko	6.500
Quote/kongr	<u>2.000</u>	Quote/kongr	<u>5.000</u>
	8.500		11.500
./.. Gesamt-		./.. Gesamt-	
schaden/kongr 10.000		schaden/kongr 10.000	
Übergegangen	0	Übergegangen	1.500
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		119	

Stahl Krafzik & Partner mbB		Rechtsanwälte Notar	
Nutzungsausfall			
<ul style="list-style-type: none"> • Keine fiktive Abrechnung möglich • Fällig erst bei Nachweis • Nutzungswille • Nutzungsmöglichkeit 			
© RAuN Jörg Elsner LL.M., Hagen		120	

Schadensminderungspflicht

- Fahrbereites, verkehrstüchtiges Fz muss weiterbenutzt werden
- Ggf. Notreparatur
- Reparaturzeitraum klein halten
- Vorsicht bei geringer Fahrleistung

Dauer Abrechnungszeitraum

- Schadensermittlungszeitraum
- Überlegungszeitraum
- Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungszeitraum

Unfallersatztarif

- Ist erstattungsfähig, wenn die Mehrkosten gegenüber Tarif für Selbstzahler „Normaltarif“, ausschließlich betriebswirtschaftlich gerechtfertigt durch **Unfallsituation bedingt** sind.
- Vorfinanzierung (nur wenn keine Kreditkarte)
- Ausfallrisiko
- Vermietung an Personen, denen ein Normaltarif nicht zur Verfügung steht (jünger als 23)
- Keine konkrete Kalkulation erforderlich.

Zumutbarer Normaltarif/Kreditkarte

- Bei der Frage, welcher Normaltarif zum Vergleich anzusetzen ist, kommt es auf die Berücksichtigung der individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Ast. an, ob bei den für **ihn bestehenden Schwierigkeiten** unter **zumutbaren Anstrengungen** in **seiner Lage zeitlich** und **örtlich auf dem relevanten Markt** kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war.
- Verwendung einer **Kreditkarte** kann zumutbar sein.
- Erkundigung nach günstigeren Tarifen soll Ast. möglichst vornehmen, insbesondere wenn lange Zeit bis zur Anmietung vergeht.

BGH XII ZR 50/04 v. 28.6.06

- Bietet der Autovermieter dem Geschädigten ein Fahrzeug zu einem Tarif an, der deutlich über dem Normaltarif auf dem örtlichen Markt liegt und besteht die Gefahr der Nichterstattung, muss Vermieter aufklären.
- Verletzt er diese Pflicht, hat der Mieter einen Schadensersatzanspruch aus c.i.c. in Höhe der nicht erstatteten Differenz, mit dem er gegenüber dem Anspruch auf Miete aufrechnen kann.

BGH VI ZR 27/07 NJW 07, 3782

- Dem Schadensersatzanspruch des Geschädigten steht nicht entgegen, dass der Mietvertrag wegen der Miethöhe sittenwidrig und damit nichtig ist.
- Ansprüche der Mietvertragsparteien können den Schädiger nicht von Schadensersatzansprüchen befreien.
- Solche Ansprüche spielen nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB im Verhältnis zum Geschädigten keine Rolle und sind im Prozess unerheblich.

BGH VI ZR 27/07 v. 09.10.2007

- Die Frage, ob ein Unfallersatztarif eines Mietwagenunternehmens zum erforderlichen Herstellungsaufwand gehört, bedarf keiner gerichtlichen Überprüfung wenn:
- feststeht, dass dem Geschädigten ein günstigerer „Normaltarif“ ohne weiteres zugänglich war – dann nur Erstattung in Höhe des Normaltarifs,
- feststeht, dass der Geschädigte nicht zu einem „Normaltarif“ zugänglich war – dann Erstattung des Unfallersatztarifs.

Mietwagenangebot des Versicherers

- Wenn der Versicherer dem Geschädigten ein günstiges Mietwagenangebot unterbreitet, durch eigen Vermittlung oder Kontaktangabe einer Autovermietung, kann dieses Angebot im Rahmen der Schadensminderungspflicht § 254 Abs. 2 Satz 1 zugemutet werden.
- Ein solches Angebot kann beachtlich sein, wenn der Geschädigte das vor eigener Anmietung kannte.
- BGH Urteil vom 26.04.2017 – VI ZR 563/15

Tabellenwerk für Normaltarif

BGH Urt. v.12.04.2011 - VI ZR 300/09:

- Alle Tabellen sind grundsätzlich geeignet
- Schwacke
- Fraunhofer
- Mittelbetrag zwischen beiden

Abzug Eigensparnis

- Je nach Rechtsprechung zwischen 3 und 15% der Kosten
- Entfällt bei Anmietung eines klassenniedrigeren Fahrzeugs.
- Kosten für die Vollkaskoversicherung des gemieteten Fahrzeugs sind zu erstatten.
- BGH favorisiert m.E. 10 %.

Beratung des Geschädigten

- Grundsätzliche Aufklärung über Tarife
- Allein nach dessen Interessen
- Ggf. Mietfahrzeug über den Versicherer
- Empfehlung für Nutzungsausfall
- Hinweis auf Kombinationsmöglichkeit

Fiktiver Nutzungsausfall möglich?

- BGH Urt. v. 10.06.2008 – VI ZR 248/07:
- *Nach diesen Kriterien hat der Ersatzpflichtige für den vorübergehenden Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs grundsätzlich auch dann eine Entschädigung zu leisten, wenn sich der Geschädigte einen Ersatzwagen nicht beschafft hat. Wie oben dargelegt, ist die Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs innerhalb und außerhalb des Erwerbslebens grundsätzlich geeignet, Zeit und Kraft zu sparen, so dass die dadurch gewonnenen Vorteile als "Geld" zu betrachten sind. Auch hat der Geschädigte finanzielle Mittel zur Anschaffung und Haltung des Fahrzeugs eingesetzt, um den damit verbundenen "geldwerten" Vorteil zu erreichen.*

Nutzungsausfallschaden

- Fälligkeit setzt Nachweis voraus:
Nachgutachten
Fotos
Zeugenschaftliche Erklärung
- Kann nach Tabelle Küppersbusch berechnet werden
- Ältere Fahrzeuge: Je eine Gruppe niedriger nach 5 und 10 Jahren

Gewerbliche Fahrzeuge

- Konkrete Mietkosten erstattungsfähig, aber Schadensminderungspflicht
- Mietkosten dürfen den Gewinn um das 3.5 fache überschreiten
- Entgangener Gewinn muss berechnet werden
- Nach BGH jetzt auch mindestens Schaden nach Tabelle
- Vorhaltekosten
- Praxistipp

Frage 9

Der Unfall ereignet sich am 1.1. Das am 6.1. zugewandene Gutachten sieht die Reparatur binnen 5 und die Wiederbeschaffung binnen 14 Tagen vor. Der Geschädigte entschließt sich zur Wiederbeschaffung. Zulassung des Nachfolgefahrzeugs 29.1. Für wieviele Tage verlangen Sie Nutzungsausfall?

- A: 14 B: 20
C: 23 D: 29

Gutachterkosten

- Beschaffenheit, die der Besteller (= Geschädigter) nach Art des Werkes erwarten kann
- Bagatellgrenze
- Kostenerstattung unabhängig von Richtigkeit und Brauchbarkeit
- Ausnahme: Auswahlverschulden oder Täuschung des GA durch Geschädigten
- Bestimmtheit der Abtretung.

Gegenstandwert lt. BGH

- Bei wirtschaftlichem Totalschaden nur aus dem Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, also aus dem Wiederbeschaffungsaufwand (WBA).
- Verringert sich der zu zahlende Betrag des Versicherers wegen Kürzungen aufgrund Prüfberichts, ist für den Wert nur der gekürzte Betrag anzusetzen.

Rahmengebühren, § 14 RVG

- **Bestimmungsrecht** des RA
- 20 %ige **Toleranzgrenze**
- RA ist i.d.R. an ein einmal ausgeübtes Ermessen gebunden
- **Kriterien** für Gebührenbemessung:
Umfang, Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
Bedeutung der Angelegenheit
Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers
Haftungsrisiko des Anwalts

Schwelligegebühr

Über 1,5 nur, wenn **schwierig oder umfangreich**.

- BGH Urt. v. 05.02.2013 – VI ZR :
Überschreiten gerichtlich überprüfbar, kein Ermessensspielraum für RA

Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG

- Verzögerliche Bearbeitung durch Versicherer
- Erforderliche Beweiswürdigung
- Überdurchschnittlich viele Schadenspositionen
- Rechtliche Probleme
- Fremdsprachenkenntnisse
- Umfangreiches Studium der Ermittlungsakte
- Mangelnde Deutschkenntnisse des Mandanten
- Besprechungstermine außerhalb der Bürozeiten
- Umfang der Handakten

Bestimmung der Rahmengebühr

- Die Einordnung in die Kriterien des § 14 RVG ist vom Anwalt nach objektiven Kriterien vorzunehmen
- Auf die konkreten subjektiven Kenntnisse kann es nicht ankommen
- Üblicher Verkehrsunfall ist grundsätzlich durchschnittliche Angelegenheit und recht-fertigt Mittelgebühr
- AG Landstuhl NJW 05, 161
- AG Karlsruhe v. 14.12.04, 5 C 440/04; VA 05, 19
- AG Kehlheim v. 17.12.04, 3 C 929/04; VA 05, 19

Ermittlung Geschäftsgebühr

- **1. Schritt:** Unter Berücksichtigung der Kriterien des § 14 RVG ist die Gebühr – ausgehend von 1,5 – zu bestimmen (Erhöhung oder Verminderung)
- **2. Schritt:** Ist die Schwellengebühr (1,3) überschritten – Prüfung, ob die Tätigkeit umfangreich **oder** schwierig war (nur diese beiden [alternativ]) Kriterien, nicht die anderen des § 14 RVG

Gebührenscha den

- Es besteht ein Rechtsschutzbedürfnis, den gesamten Gebührenanteil für die außergerichtliche Vertretung geltend zu machen.
- BGH, Urt. v. 13. 1. 2004 - XI ZR 355/02: Der Freistellungsanspruch wandelt sich in einen Zahlungsanspruch des Geschädigten um, wenn der Schädiger jeden Schadenersatz ernsthaft und endgültig verweigert und der Geschädigte Geldersatz fordert.

Zins- und Finanzierungsscha den

- Sofortige Verzinsung seit Entziehung der Sache
- Finanzierungskosten

Kleidungsschaden

- Berechnung
- Helm/Sicherheitskleidung

Leasing

- Eigener Schadensersatzanspruch des Leasingnehmers.
- Reparatur in Fachwerkstatt muss vom Leasingnehmer durchgeführt werden.
- Vorsteuerabzugsberechtigung: es kommt auf den Leasingnehmer an.